



# Gemeinde Niederglatt

---

## Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen

# Inhaltsverzeichnis

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1.1 Zweck
- Art. 1.2 Sprachform
- Art. 1.3 Rechtsgrundlage
- Art. 1.4 Geltungsbereich
- Art. 1.5 Begriff „öffentliche Gewässer“
- Art. 1.6 Grundsatz
- Art. 1.7 Abwasserbeseitigung
  - Art. 1.7.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)
  - Art. 1.7.2 Niederschlagswasser
  - Art. 1.7.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)
- Art. 1.8 Zuständigkeit

## 2. Aufgaben der Gemeinde

- Art. 2.1 Baupflicht, Unterhalt der öffentlichen Anlagen
- Art. 2.2 Bauprogramm
- Art. 2.3 Aufsicht privater Anlagen
- Art. 2.4 Kanal- und Anlagenkataster
- Art. 2.5 Unterhaltsplan
- Art. 2.6 Industriekataster

## 3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

- Art. 3.1 Allgemeine Bauvorschriften
  - Art. 3.1.1 Ausführung
  - Art. 3.1.2 Normen, Richtlinien
  - Art. 3.1.3 Grundstückentwässerung
  - Art. 3.1.4 Quartierplanverfahren
  - Art. 3.1.5 Platzierung von Kanälen
  - Art. 3.1.6 Durchleitungsrecht
  - Art. 3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation
  - Art. 3.1.8 Wärmeentnahme aus dem Abwasser
- Art. 3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

## 4. Öffentliche Siedlungsentwässerung

- Art. 4.1 Umfang der Anlagen
- Art. 4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

## 5. Private Abwasseranlagen

- Art. 5.1 Anschlusspflicht
- Art. 5.2 Baupflicht
- Art. 5.3 Bewilligungen
  - Art. 5.3.1 Bewilligungspflicht
  - Art. 5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung
  - Art. 5.3.3 Bewilligungsverfahren
  - Art. 5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

- Art. 5.3.5 Ausnahmebewilligung
- Art. 5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung
- Art. 5.4 Bau / Baubeginn
- Art. 5.5 Anschlussfrist
- Art. 5.6 Geltungsdauer der Bewilligung
- Art. 5.7 Kontrollen
- Art. 5.8 Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente
- Art. 5.9 Unterhaltspflicht
- Art. 5.10 Anpassung / Sanierung
- Art. 5.11 Kontrollpflicht der Gemeinde
- Art. 5.12 Nachweise
- Art. 5.13 Mehrere Eigentümer
- Art. 5.14 Handänderungen

## **6. Finanzierung und Kostentragung**

- Art. 6.1 Allgemein
- Art. 6.2 Öffentliche Anlagen, Gebühren
- Art. 6.3 Verwaltungsgebühren

## **7. Haftung**

## **8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen**

- Art. 8.1 Vorbehalt, übergeordnetes Recht
- Art. 8.2 Rechtsschutz
- Art. 8.3 Strafbestimmungen
- Art. 8.4 Übergangsbestimmungen, Planablieferungen
- Art. 8.5 Inkrafttreten

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Zweck** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 1 GSchG und Art. 1 GSchV.*  
Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- 1.2 Sprachform** Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Abwasserentsorgungsreglements, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.
- 1.3 Rechtsgrundlagen** Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung (vgl. Anhang 1).
- 1.4 Geltungsbereich** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 2 GSchG*  
<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.  
<sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzonen gelten aufgrund der übergeordneten Gesetzgebungen besondere Vorschriften.  
<sup>3</sup> Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.
- 1.5 Begriff „öffentliche Gewässer“** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 4 GSchG, §§ 5 - 7 WWG*  
Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.
- 1.6 Grundsatz** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 6 GSchG*
- 1.7 Abwasserbeseitigung** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 7 GSchG und Art. 3 sowie Art. 5 - 17 GSchV*
- 1.7.1 Einleitung in ARA**  
(verschmutztes Abwasser) <sup>1</sup> Verschmutztes Abwasser (häusliches und gewerbliches, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.

<sup>2</sup> Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA geschädigt, noch deren normaler Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert oder gestört werden kann.

### 1.7.2 Niederschlagswasser

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw. Behandlung dieser Abwässer sind der GEP und die Schweizer-Norm (SN) 592 000 und weitere Normen und Richtlinien zum Stand der Technik zu beachten.

### 1.7.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)

Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht möglich bezeichnet, kann der Gemeinderat einen entsprechenden Nachweis anfordern. Erst dann darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Rückhaltemassnahmen sind gemäss den kantonalen als beachtlich erklärten Richtlinien (BBV I, Anhang 2.73 Regenwasserentsorgung) zu planen.

## 1.8 Zuständigkeit

Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht, insbesondere die Bewilligung von öffentlichen Abwasseranlagen gemäss § 15 Absatz 5 EG GSchG, sowie spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und dem Abwasserverband.

## 2. Aufgaben der Gemeinde

### 2.1 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen

*Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG und Art. 15 GSchV*

Die Politische Gemeinde Niederglatt plant, erstellt, betreibt, unterhält, saniert, erneuert und erweitert die öffentliche Siedlungs-entwässerungsanlagen. Die Siedlungs-entwässerung ist ein un-selbständiger, gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

### 2.2 Bauprogramm

Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungs-entwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm, welches die Erweiterungs- und Erneuerungs-massnahmen umfasst.

- 2.3 Aufsicht** <sup>1</sup> Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt dem Gemeinderat. Abwasserverbandsanlagen obliegen der Aufsicht des Zweckverbandes.
- <sup>2</sup> Gleichzeitig mit dem Ersatz von öffentlichen Abwasseranlagen kontrolliert die Gemeinde in diesem Abschnitt den baulichen Zustand der Grundstückanschlussleitungen.
- 2.4 Kanal- und Anlagenkataster** Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagenkataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern und Einmessungen auf ihren Liegenschaften zu dulden.
- 2.5 Unterhaltsplan** Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.
- 2.6 Kataster der Betriebe** *Massgebendes übergeordnetes Recht § 3a Absatz 1 lit. c VO Gsch.* Die Gemeinde kann einen Kataster über die Betriebe führen. Die Betriebsinhaber und / oder Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde oder der zuständigen kantonalen Fachstelle die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern. Auf Anfrage der Gemeinde erteilt das AWEL Auskunft aus dem Industrie- und Gewerbekataster des Kantons.

### **3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen**

#### **3.1 Allgemeine Bauvorschriften**

- 3.1.1 Ausführung** Öffentliche und private Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.
- 3.1.2 Normen, Richtlinien** Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend (siehe auch Anhang II).
- 3.1.3 Grundstücksentwässerung** <sup>1</sup> Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.

<sup>2</sup> Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.

<sup>3</sup> Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.

<sup>4</sup> Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.6 abzuleiten.

<sup>5</sup> Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

**3.1.4 Quartierplanverfahren** Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

**3.1.5 Platzierung von Kanälen**

<sup>1</sup> Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

<sup>2</sup> In besonderen Fällen dürfen öffentliche Abwasseranlagen auch in privatem Grund, ausserhalb von Baulinien, erstellt werden. In diesem Fall ist die Anlage mit Durchleitungsrechten, Versorgungsbaulinien oder Baurechten zu sichern.

**3.1.6 Durchleitungsrecht**

*Massgebendes übergeordnetes Recht: § 105 PBG*  
Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.

**3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation**

*Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG sowie Art. 11 und 12 GSchV*

<sup>1</sup> Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes / nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.

<sup>2</sup> Auf dem Grundstück ist das verschmutzte Abwasser bis zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation getrennt vom nicht verschmutzten abzuleiten. Es sind separate Kontrollschächte zu erstellen.

<sup>3</sup> Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen bzw. anzupassen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.

<sup>5</sup> Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle im Winkel von 90° auszuführen. Bei öffentlichen Kanalisationen mit kleineren Rohrdurchmessern ist ein Abzweigestück von 45° einzubauen.

### 3.1.8 Wärmeentnahme aus dem Abwasser

Die Wärmeentnahme aus dem Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisation sowie aus dem gereinigten Abwasser der Abwasserreinigungsanlage (ARA) erfordert die Bewilligung des Gemeinderates und des AWEL.

### 3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

*Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 13 - 17 GSchV*  
Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien gemäss Anhang II bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde zu beachten.

## 4. Öffentliche Siedlungsentwässerung

### 4.1 Umfang der Anlagen *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG*

<sup>1</sup> Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat (Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung).

<sup>2</sup> Im weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

### 4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlage

<sup>1</sup> Auf Gesuch hin kann die Gemeinde mit Beschluss gemeinsame Anschlussleitungen in ihr Eigentum übernehmen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht und sie der Entwässerung von mehreren Grundstücken dienen.

Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen einen Innendurchmesser von min. 190 mm aufweisen und haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

<sup>2</sup> Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.



## 5 Private Abwasseranlagen

- 5.1 Anschlusspflicht** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG und Art. 3 sowie Art. 11 und 12 GSchV*  
Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.
- 5.2 Baupflicht** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG und Art. 11 GSchV*  
Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis und mit der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.
- 5.3 Bewilligungen** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 17 und Art. 18 GSchG*
- 5.3.1 Bewilligungspflicht** 1 Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.
- 2 Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.
- 5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 13 GSchG und Art. 9 sowie Art. 10 GSchV*
- 5.3.3 Bewilligungsverfahren**
- 5.3.3.1 Gesuch** 1 Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich 3-fach der Gemeinde einzureichen.  
Die Gemeinde leitet das Gesuch falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter.
- 2 Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.
- 3 Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.
- 4 Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist der Zustand/Dichtheit der Leitungen gemäss den einschlägigen Normen und Richtlinien nachzuweisen. Diese Unterlagen sind dem Baugesuch beizulegen.

- 5.3.3.2 Unvollständige Gesuche/Unterlagen** Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.
- 5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung** Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, erteilt der Gemeinderat die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.
- 5.3.5 Ausnahmbewilligung** Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.
- 5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 12 GSchG und Art. 7 GSchV*  
Die Fälle, die einer Bewilligung des AWEL bedürfen, sind im Anhang zur Bauverfahrensverordnung (BVV) aufgeführt.
- 5.4 Bau / Baubeginn**
- <sup>1</sup> Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Gemeinderates und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt sind.
- <sup>2</sup> Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Empfehlungen 430 und 431 zu treffen.
- <sup>3</sup> Bei Projektänderungen ist vorgängig dem Bau eine entsprechende Bewilligung einzuholen.
- 5.5 Anschlussfrist** Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.
- 5.6 Geltungsdauer der Bewilligung** Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.
- 5.7 Kontrollen**
- <sup>1</sup> Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Behörde (dem Kontrollorgan) zur Kontrolle, zum Einmass und zur Abnahme anzumelden.
- <sup>2</sup> Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch die Gemeinde (Kontrollorgan) kontrolliert und eingemessen worden ist.

<sup>3</sup> Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

<sup>4</sup> Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Füllprobe nachgewiesen werden.

#### **5.8 Abnahme, Inbetriebnahme**

<sup>1</sup> Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

<sup>2</sup> Die Revisionspläne der inneren Kanalisation sind bei der Rohbauabnahme der Gemeinde abzuliefern.

<sup>3</sup> Der Gemeinde sind vor der Schlussabnahme der Abwasseranlagen Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

#### **5.9 Unterhaltspflicht**

*Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 15 GSchG und Art. 13 GSchV*

Der Ersteller und / oder der Betreiber der Abwasseranlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

#### **5.10 Anpassung Sanierung**

Bestehende private Abwasseranlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung,
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen,
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
- Missständen.

#### **5.11 Kontrollpflicht der Gemeinde**

*Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 15 GSchG*

Der Gemeinderat sorgt für die periodische Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

Die Gemeinde untersucht in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht private Kanalisationen auf den baulichen Zustand. Die Kosten für die Zustandserhebung werden über die Einnahmen von Abwassergebühren finanziert. Allfällige Sanierungskosten der privaten Leitungen gehen zu Lasten des/der Eigentümer.

- 5.12 Nachweise**
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat verlangt periodisch nach Massgabe der Alterung der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, der Funktionstüchtigkeit und der Dichtigkeit.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.
- 5.13 Mehrere Eigentümer** Für Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.
- 5.14 Handänderungen** Handänderungen sind der Gemeindeverwaltung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.  
Bei Liegenschaften im Miteigentum resp. Stockwerkeigentum ist der gleichen Stelle zudem ein Verantwortlicher für die Pflichten ihr gegenüber mitzuteilen.

## 6 Finanzierung und Kostentragung

- 6.1 Allgemein** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 3a GSchG*
- <sup>1</sup> Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.
- <sup>2</sup> Investitionen, die der Werterhaltung der öffentlichen Anlagen dienen, gelten als gebundene Ausgaben.
- <sup>3</sup> Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.
- <sup>4</sup> Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.
- 6.2 Öffentliche Anlagen Gebühren** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 3a und 60a GSchG*  
Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungs-entwässerungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge.  
Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.
- 6.3 Verwaltungsgebühren** Es werden **Verwaltungsgebühren** für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.

## 7. Haftung

<sup>1</sup> Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde und / oder den Kanton entbinden den Grundeigentümer bzw. seinen Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.

<sup>2</sup> Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

<sup>3</sup> Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

## 8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

- 8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht** Die Gesetzgebung von Bund und Kanton insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.
- 8.2 Rechtsschutz**
- <sup>1</sup> Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.
- <sup>2</sup> Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.
- 8.3 Strafbestimmungen** Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.
- 8.4 Übergangsbestimmungen Planablieferung** Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dieser durch den Eigentümer solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

**8.5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung

beschlossen am : 12. Dezember 2008

Die Gemeindepräsidentin : .....

Der Gemeindeschreiber : .....

Von der Baudirektion  
mit Verfügung Nr. : .....

genehmigt am : .....

Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2009 in Kraft.  
Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen vom 28. Februar 1972, aufgehoben.